



## Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Zentralstandort Oldenburg

ArL Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg

An die Kommunen  
im Geschäftsbereich  
des ArL Weser-Ems  
Zentralstandort Oldenburg

Bearbeitet von: Erdwien, Lena

Nur per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
3.1

Durchwahl  
Telefax:  
E-Mail

+49 441 9215-373  
0441 9215-390

Oldenburg,  
20.02.2023

Lena.Erdwien@arl-we.niedersachsen.de

## EU-Förderprogramm KLARA 2023-2027

Zuwendungen des Landes Niedersachsen zur Förderung von Vorhaben in der Teilintervention Dorfentwicklung nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE 2023)

### Förderung von Kleinstvorhaben in Dorfregionen nach den ZILE-Richtlinien 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den neuen ZILE-Richtlinien 2023, die zum 15.02.2023 in Kraft getreten sind, wird in der Teilintervention Dorfentwicklung (DE) unter Ziffer 4.1.2.11 der neue Fördertatbestand „Förderung sozialbezogener dörflicher Infrastruktureinrichtungen als Kleinstvorhaben“ eingeführt.

Ziel ist es, den Wünschen der Dorfregionen und den Erfahrungen der Ämter für regionale Landesentwicklung (ArL) nachzukommen und die engagierte und eigenverantwortliche dörfliche Entwicklung („Sozialraum Dorf“) zu aktivieren sowie die Stärkung der lokalen Identität - möglichst schon zu Beginn des Dorfentwicklungsprozesses - zu unterstützen. Das Vorliegen eines Dorfentwicklungsplanes ist keine zwingende Fördervoraussetzung.

Nachstehend möchte ich über die Vorgehensweise und Umsetzung informieren.

#### Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt gemäß Ziffer 4.4.2.6 ZILE 2023 gegenüber dem ArL sind alle Kommunen als Erstempfänger der Dorfregionen, die ab dem Antragsstichjahr 2017 in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen aufgenommen wurden und die sich noch in einem laufenden DE-Verfahren befinden.

Antragsberechtigt gemäß Ziffer 4.2 ZILE 2023 gegenüber den Kommunen sind als Letztempfänger juristische Personen des öffentlichen Rechts, natürliche Personen und Personengesellschaften sowie nicht in Ziffer 4.2.2 ZILE 2023 genannte juristische Personen des Privatrechts.

### Antragstellung:

Die zuvor genannten Letztempfänger beantragen, sofern Sie als Kommune nicht selbst Antragsteller sind, ein Kleinstvorhaben bei Ihnen direkt. Erforderlich ist ein formloser Antrag mit einer Kostenaufstellung. Dabei muss aus der Beschreibung des Vorhabens erkennbar sein, dass das Vorhaben nicht ausschließlich zugunsten der antragstellenden Person wirkt, sondern die zuvor genannten Ziele unterstützt.

Die Kommune kann jederzeit unabhängig vom Stichtag einen Förderantrag beim zuständigen ArL stellen. Dem Antrag ist eine Übersicht der eigenen bzw. der insgesamt eingegangenen Kleinstvorhaben einschließlich der jeweils geplanten Kosten sowie das Protokoll der Sitzung des Auswahlgremiums (siehe unten) beizufügen. Des Weiteren müssen Sie als Kommune gemäß Ziffer 4.4.2.6 ZILE 2023 Ihren Eigenanteil gegenüber dem Letztempfänger in Höhe von 10 % zusichern und bereitstellen.

Um den Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten zu minimieren, ist ein Zeitfenster für die Antragseinreichung vorzugeben. Ich bitte hierbei um die Berücksichtigung des Prinzips der Jährlichkeit gemäß der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (Nds. LHO).

Es ist zudem möglich, für Kleinstvorhaben einen Antrag auf die Genehmigung zum vorzeitigen Investitionsbeginn zu stellen.

### Auswahlgremium:

Das zu gründende Auswahlgremium berät über alle Anträge innerhalb der Dorfregion, unabhängig von der antragstellenden Kommune (sofern mehrere Kommunen an der Dorfregion beteiligt sind). Nach ZILE 2023 hat sich das Auswahlgremium der Dorfregion aus Mitgliedern des Arbeitskreises, aus gemeindlichen Vertreter\*innen sowie gegebenenfalls Dorfmoderator\*innen zusammenzusetzen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Bereich Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzts nicht mehr als 49 % der Stimmrechte besitzt. Eine geschlechtergerechte Verteilung ist vorzusehen, sofern ausreichend Interessierte mitwirken wollen. Als Mindestanzahl des Auswahlgremiums sind fünf Personen gefordert. Die Verteilung beziehungsweise Teilnahme an der Sitzung des Auswahlgremiums ist zu dokumentieren und dem Antrag an das ArL beizufügen.

### Zuwendungsfähige Kosten:

Förderfähig sind nur Ausgaben im investiven Bereich und für erforderliche Dienstleistungen (zum Beispiel bei digitalen Projekten).

Kosten für die Verpflegung oder Saalmieten bei Veranstaltungen sowie etwaige Gebühren, die im Zusammenhang mit Aktivitäten im Dorf fällig werden, sind nicht förderfähig.

### Budget:

Für den Zeitraum der Zugehörigkeit zum laufenden Dorfentwicklungsprogramm kann eine Dorfregion bis zu 30.000 Euro an nationalen Fördermitteln für Kleinstvorhaben erhalten. Je Vorhaben beträgt die Förderung höchstes 65 % und maximal 2.500 Euro. Dient das Vorhaben nachweislich der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER, kann der Höchstfördersatz um 10 Prozentpunkte erhöht werden. Ein Anspruch auf die Fördermittel besteht nicht. Die Dorfregion erhält die Fördermittel nur für konkrete Vorhaben, die dem zuvor beschriebenen Antrag einer Kommune beigefügt sind. Die pauschale Gewährung eines Budgets ist unzulässig.

Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist zulässig.

### Zuwendungsbescheid:

Das ArL erlässt den Zuwendungsbescheid gegenüber Ihrer Kommune. Sie leiten die vom ArL erhaltene Zuwendung nach den Verwaltungsvorschriften Nr. 12 zu § 44 Nds. LHO sowie Nr. 5.6 der ANBest-GK einschließlich Ihres Eigenanteils in Höhe von 10 % an den Letztempfänger weiter.

Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf nur für das jeweils im Antrag bezeichnete und beschriebene Vorhaben verwendet werden.

Verwendungsnachweis:

Sie kontrollieren als Erstempfänger die Verwendung der für die Kleinstvorhaben verwendeten Mittel und legen dem ArL Ihren Verwendungsnachweis mit einer Aufstellung der umgesetzten Vorhaben vor. Die Aufstellung enthält den Namen der Letztempfänger, Adresse, Zweck des Vorhabens, förderfähige Ausgaben, gewährte Zuwendung, finanzielle Eigenanteile sowie eventuell weitere Drittmittel.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Prüfung an Ihre Kommune, welche Sie gegebenenfalls an Ihre Letztempfänger weiterleiten.

Sonstiges:

Bei Vorhaben zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 (De-minimis-Beihilfe) zu beachten.

Eine Verlängerung des Förderzeitraumes aufgrund von Kleinstvorhaben wird es nicht geben.

Bei eventuellen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Sachbearbeiter beim ArL.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Erdwien

